

Stand: Dezember 2017
SKR: 2.250.2



Gemeinde Stäfa

Reglement

über Betrieb und Benützung der öffentlichen Seebäder

(Seebadreglement, SeebadR)

(vom 28. März 2017)

Reglement über Betrieb und Benützung der öffentlichen Seebäder

(Seebadreglement, SeebadR)

(vom 28. März 2017)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 22. September
2013

beschliesst:

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

¹ Betrieb und Benützung der Seebäder Länder und Lattenberg
sind zu ordnen.

² Im weiteren ist die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den
Seebädern zu gewährleisten.

³ Die internen Zuständigkeiten sind festzulegen.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für die der Politischen Gemeinde Stäfa gehörenden Seebäder im Ländler und im Lattenberg.

2 Zu den Seebädern gehören die baulichen und betrieblichen Einrichtungen und die Liegewiesen. Die zu den Seebädern gehörenden Wasserflächen befinden sich zwischen Seeufer und den im See verankerten Markierungsbojen und sind in Nichtschwimm- und Schwimmbereiche unterteilt.

II. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

Art. 3 Öffnungszeiten

Die Badesaison dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Die Öffnungszeiten werden jährlich durch das zuständige Ressort festgelegt.

Art. 4 Zutritt

1 Für den Aufenthalt in den Seebadanlagen ist ein Entgelt gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Es können Kontrollen durchgeführt werden.

2 Personen, die sich oder andere mit dem Besuch eines Seebades gefährden, haben keinen Zutritt. Dies gilt auch für unbetreute Kinder, die nicht schwimmen können und Personen mit entsprechenden Krankheiten.

III. BENÜTZUNG DER SEEBÄDER

Art. 5 Grundsätze der Benützung

1 Das Seebadreglement, die Ausführungsvorschriften gemäss Art. 7 und die Gebührenordnung sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Seebades unterstellen sich die Badegäste diesen Regelungen.

2 Die Benützung der Seebäder erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Jeder Badegast ist gehalten, die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt. Den erwachsenen Begleitpersonen von Kindern, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

3 Aktivitäten, die andere Badegäste belästigen oder die einen geordneten Badebetrieb erschweren, können durch das Badepersonal eingeschränkt oder untersagt werden (z.B. Musik hören, Ballspiele).

4 Die Seebäder müssen sauber und unbeschadet erhalten werden. Einrichtungen und Rettungsgeräte dürfen nur zum vorgesehenen Zweck verwendet werden.

5 Es ist untersagt, Tiere in die Seebäder mitzubringen. Ebenso ist das Angeln untersagt, wobei Sonderregelungen über das Angeln ausserhalb der Öffnungszeiten vorbehalten bleiben.

Art. 6 Benützung durch Gruppen und für Veranstaltungen

1 Organisierte Gruppen (z.B. Vereine, Klassen, Ausflugsgruppen, Veranstaltungen) müssen selber für einen sicheren und geordneten Badebetrieb ihrer Teilnehmenden sorgen.

2 Die Seebäder können ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten für Veranstaltungen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

3 Teile der Seebäder können während der ordentlichen Öffnungszeiten für Veranstaltungen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. Der reguläre Badebetrieb muss dabei gewährleistet bleiben.

4 Für alle Veranstaltungen in den Seebädern wird durch das zuständige Ressort eine Nutzungsvereinbarung erstellt, die den Umfang und die Art der Nutzung sowie den Mietzins regelt.

IV. ORGANISATION

Art. 7 Bewirtschaftung, Aufsicht

1 Das zuständige Ressort übt die Aufsicht über die Seebäder aus, vollzieht dieses Reglement und erlässt in dessen Rahmen die erforderlichen Ausführungsvorschriften (z.B. Badeordnung, Mietverträge, Pflichtenhefte).

2 Von der Zuständigkeit des Ressorts sind ausgenommen:

- a. die Genehmigung der Gebührenordnung der öffentlichen Seebäder Lattenberg und Länder
- b. die Anstellung des voll- oder teilzeitbeschäftigten Badepersonals.

Art. 8 Badepersonal

¹ Das Badepersonal führt den Badebetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements und den Ausführungsvorschriften gemäss Art. 7 sowie internen Vorgaben durch.

² Das Badepersonal überwacht die Seebäder und den Badebetrieb innerhalb der Seebäder. Es kann im Interesse eines geordneten und sicheren Betriebs den Badegästen Anweisungen erteilen.

³ Eine ständige Wasseraufsicht ist nicht zu gewährleisten.

⁴ Das zur Überwachung des Badebetriebs eingesetzte Personal muss in der Lage sein, Personen aus dem Wasser zu retten oder zu bergen und über eine Ausbildung in Erster Hilfe verfügen. Diese Fähigkeiten sind durch gültige, branchenübliche Diplome oder Brevets zu belegen.

⁵ In den Seebädern hat während den Öffnungszeiten jeweils mindestens eine Person präsent zu sein, die den Anforderungen gemäss Art. 8 entspricht.

V. STRAFBESTIMMUNGEN UND HAFTUNG

Art. 9 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieses Reglements, der Badeordnung oder den Anweisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann durch das Badepersonal aus dem Seebad gewiesen oder durch das zuständige Ressort mit einem Verbot für die Benützung belegt werden.

Art. 10 Haftung

¹ Die Politische Gemeinde Stäfa übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, Wertsachen oder Geld in den Seebädern.

² Die Politische Gemeinde Stäfa übernimmt keine Haftung bei Personenschäden oder Sachschäden, mit welchen beim Badebetrieb an einem See zu rechnen ist.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Art. 12 Aufhebung bestehenden Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird das Seebadreglement vom 15. April 1997 aufgehoben.